

Vereinbarung über die Fischerei in den Grenzgewässern

vom 29. Januar / 24. März 1980

Die Regierungen der Kantone Appenzell I. Rh. und Appenzell A. Rh. treffen über die Fischerei in den Grenzgewässern folgende Vereinbarung:

Art. 1

¹Die Grenzgewässer zwischen Appenzell Inner- und Ausserrhoden werden unter den Vertragskantonen zur fischereilichen Nutzung wie folgt aufgeteilt:

1. Als rein innerrhodische Fischereigewässer gelten:
 - a) Sitter ab Einmündung Buechbach, samt Buechbach, bis Einmündung Rotbach; ohne Rotbach;
 - b) Fallbach bis zur Brücke der Staatsstrasse oberhalb Wolftobel.
2. Als rein ausserrhodische Fischereigewässer gelten:
 - a) Rotbach, soweit er Kantonsgrenze bildet, bis Einmündung in die Sitter, samt Zwislenbach und Mendlibach;
 - b) Fallbach, Blaubach und Gonzernbach, soweit sie Kantonsgrenze bilden, sowie Fallbach ab ausserrhoder Kantonsgrenze beim Hof bis zur st. gallischen Kantonsgrenze.

²In diesen Gewässern sind die Zuflüsse inbegriffen, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind.

Art. 2

Wo der Wissbach Kantonsgrenze bildet (Landscheidi bis Grenzbächlein ab Stechle-
negg), sind die inner- und ausserrhoder Fischereiberechtigten auf beiden Seiten
dieser Bachstrecke zum Fischfang berechtigt.

Art. 3

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft und ersetzt diejenige vom
18./25. März 1922 und den Nachtrag dazu vom 28. März 1967. Sie kann unter Ein-
haltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer 6jährigen Pachtperio-
de gekündigt werden, erstmals auf 31. Dezember 1986.

Vom Bundesrat genehmigt am 4. Juni 1980.